

Reglement der Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Die Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: Stiftung) bezweckt die Erhaltung des Vorsorgeschatzes im Bereich der beruflichen Vorsorge gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV).

Dieses Reglement bildet im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen die Grundlage für das Vorsorgeverhältnis zwischen dem Vorsorgenehmer / der Vorsorgenehmerin (nachfolgend: Vorsorgenehmer) und der Stiftung.

1.2. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Stiftung obliegt der Luzerner Kantonalbank (nachfolgend: LUKB).

Die LUKB ist ermächtigt, im Namen der Stiftung zu handeln und im Rahmen des Stiftungszwecks alle Rechtshandlungen gegenüber den Vorsorgenehmern vorzunehmen.

1.3. Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Die Stifterin bestimmt unter Vorbehalt der nachfolgenden Einschränkung die Mitglieder des Stiftungsrates.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch in der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich berechtigt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat für die Amtsdauer von jeweils einem Jahr gewählt.

2. Vorsorgeformen

2.1. Freizügigkeitskonto

2.1.1. Kontoeröffnung

Die Stiftung eröffnet ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitskonto 2. Säule bei der LUKB und überträgt ihr die Kontoführung. Für die Kontoführung gelten die Basisdokumente der LUKB.

Die Stiftung ist berechtigt, alle für die Kontoführung benötigten Daten mit der LUKB auszutauschen.

2.1.2. Einlagen und Verzinsung

Die bisherige Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des Vorsorgenehmers überweist die Austrittsleistung an die Stiftung. Nachträgliche Einlagen sind möglich, sofern es sich um Austrittsleistungen von Vorsorgeeinrichtungen oder um Vorsorgeguthaben anderer Freizügigkeitseinrichtungen handelt. Dem Freizügigkeitskonto werden auch das geteilte Vorsorgeguthaben aus Scheidung gemäss Art. 123 ZGB sowie die zugesprochenen Rentenanteile aus Scheidung gemäss Art. 124a ZGB gutgeschrieben.

Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind nur zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen und Pfandverwertungen handelt. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet. Der Mindestbetrag für diese Rückzahlung beträgt CHF 10'000.00.

Der Stiftungsrat setzt in Absprache mit der LUKB den Zinssatz fest. Die Stiftung ist berechtigt, den Zinssatz jederzeit den jeweiligen Marktgegebenheiten anzupassen. Ausgeschlossen ist die Festlegung eines Negativzinssatzes. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, von der LUKB direkt dem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Die Zinsen werden anteilmässig dem Altersguthaben BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben.

Die Stiftung erstellt zu Handen des Vorsorgenehmers jährlich, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses, einen Kontoauszug.

2.2. Wertschriften

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, im Umfang seines Freizügigkeitsguthabens zu Lasten seines Freizügigkeitskontos in eine der von der Stiftung angebotenen Anlagegruppen zu investieren.

Die Ansprüche werden in ein von der Stiftung eröffnetes und auf den Vorsorgenehmer lautendes Freizügigkeitsdepot bei der LUKB eingebucht. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Freizügigkeitsguthabens.

Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 50 Abs. 4 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2) sind für einzelne Vorsorgefonds in Bezug auf Aktien zugelassen. Die Bandbreite für Aktien in den Vorsorgefonds beträgt 0 bis 100 Prozent. Somit kann innerhalb eines einzelnen Vorsorgefonds die Anlagekategorie Aktien über der Maximalbegrenzung nach Art. 55 BVV 2 liegen.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, die Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird seinem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben. Erträge und Verluste aus Wertschriften werden anteilmässig auf das Altersguthaben BVG und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt.

Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernehmen weder die Stiftung noch die LUKB eine Verantwortung.

3. Bezug des Vorsorgeguthabens

3.1. Erlebensfall

Das Freizügigkeitsguthaben wird fällig, sobald der Vorsorgenehmer das gesetzliche Rücktrittsalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht.

Der Vorsorgenehmer kann frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG die Auflösung seines Freizügigkeitskontos verlangen. Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer hat der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner dem Gesuch schriftlich zuzustimmen.

3.2. Todesfall: Fälligkeit und Begünstigung

Das Vorsorgeguthaben wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig.

Folgende Personen haben Anspruch auf das Freizügigkeitsguthaben, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

1. die Hinterlassenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
2. natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tode ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
3. die Kinder des Vorsorgenehmers, welche die Voraussetzungen nach Art. 20 BVG nicht erfüllen; die Eltern oder die Geschwister;
4. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach Ziffer 1 mit solchen nach Ziffer 2 zu erweitern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie nach Köpfen zu gleichen Teilen.

Die Stiftung erbringt Leistungen mit befreiender Wirkung an jene Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

3.3. Invaliditätsfall

Das Vorsorgeguthaben wird ebenfalls fällig, wenn der Vorsorgenehmer eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht, das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist und der Vorsorgenehmer einen Antrag auf Auszahlung stellt.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer hat der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner dem Gesuch schriftlich zuzustimmen.

3.4. Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben ganz oder teilweise vorbezahlen für:

1. den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
2. die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
3. die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners (nachfolgend: Ehegatte) voraus.

3.5. Weitere Bezugsmöglichkeiten und Auflösung

Die Aufhebung eines Freizügigkeitskontos mit gleichzeitiger Auszahlung des Freizügigkeitsguthabens ist ausser in den in Ziffern 3.1. bis 3.4. genannten Fällen nur möglich bei:

1. nachgewiesener endgültiger Auswanderung des Vorsorgenehmers; vorbehalten bleibt Artikel 25f des Freizügigkeitsgesetzes (FZG);
2. Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern der Vorsorgenehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit maximal ein Jahr zurückliegt;
3. Nachweis, dass die Austrittsleistung geringer ist als ein Jahresbeitrag;
4. Übertrag des gesamten Freizügigkeitsguthabens an eine andere Freizügigkeits-einrichtung bzw. Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes (siehe auch Ziffer 3.8.).

Bei einem verheirateten bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Vorsorgenehmer setzt ein Vorbezug nach Ziffern 1 bis 3 die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus.

3.6. Geltendmachung

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen.

Liegt der Stiftung keine klare Weisung für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, hat die Stiftung gemäss Art. 41 Abs. 3 BVG das Guthaben nach Ablauf von zehn Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

3.7. Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund oder Kantonen verlangen.

3.8. Kündigung des Freizügigkeitskontos

Die vorzeitige Auflösung des Freizügigkeitskontos ist nur in den unter Ziffern 3.3., 3.4. und 3.5. genannten Fällen möglich.

Gestützt auf Art. 12 FZV kann der Vorsorgenehmer jederzeit die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln. Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss das Vorsorgekapital für den Erhalt des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden (Art. 4 Abs. 2 bis FZG).

4. Weitere Regelungen

4.1. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Abtretung, Verrechnung und Verpfändung von Freizügigkeitsguthaben sind vor dessen Fälligkeit nichtig. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung bzw. bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.

4.2. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer hat der LUKB Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstands, jeweils unverzüglich mitzuteilen.

Die Stiftung und die LUKB lehnen jede Haftung für alle Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

Alle Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtsgültiger Form erfolgt, wenn sie an die letzte der Stiftung bekannte und vom Vorsorgenehmer mitgeteilte Adresse gesandt werden.

4.3. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für die Führung und Verwaltung von Freizügigkeitsguthaben Gebühren festlegen (Art. 13 Abs. 5 FZV). Diese sind im Anhang 'Dienstleistungen und Preise' aufgeführt. Die Stiftung kann die Gebühren jederzeit anpassen. Die Anpassung der Gebühren wird dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren werden dem Kontoguthaben belastet.

Zusätzlich können Bearbeitungsgebühren für besondere Bemühungen erhoben werden.

4.4. Haftung

Die Stiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig einhält.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt aufgewendet hat.

4.5. Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Anpassungen des Reglements werden der Aufsichtsbehörde zur Vormerknahme eingereicht. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt.

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft

Dienstleistungen und Preise

Freizügigkeitsstiftung 2. Säule der Luzerner Kantonalbank

| Dienstleistung | Preis |
|--|--|
| Kontoführung | kostenlos |
| Jahresauszug | kostenlos |
| Zustellung mit B-Post | kostenlos |
| Zustellung mit A-Post pro Zustellung | CHF 1.00 |
| Kontoeröffnung | kostenlos |
| Kontoschliessung | CHF 75.00 ¹⁾ |
| Vorbezug Wohneigentumsförderung: | |
| - bei Finanzierung durch die Luzerner Kantonalbank | CHF 200.00 ²⁾ |
| - bei Fremdfinanzierung | CHF 300.00 ²⁾ |
| Depotführung | Administrationspauschale 0.25 % pro Jahr ³⁾ Ausgabekommission 0.40 % Rücknahmekommission 0.40 % (LUKB Expert-Vorsorgefonds: keine) |
| Übertrag Anteile LUKB Expert-Vorsorge bei Erreichen der Altersgrenze ins private Wertschriftendepot bei der LUKB | kostenlos |

¹⁾ Ausnahmen:

- Saldierungen für den Vorbezug im Rahmen der Wohneigentumsförderung
- Saldierungen infolge Erreichen der Altersgrenze (AHV-Alter minus oder plus 5 Jahre) und das Vorsorgekapital wird auf ein LUKB-Konto überwiesen.

²⁾ exkl. Grundbuch-Eintragsgebühren

³⁾ Die Belastung der Administrationspauschale erfolgt halbjährlich über das dem Vorsorgedepot zugehörige Freizügigkeitskonto 2. Säule. Reicht das Vorsorgeguthaben für die Belastung der Administrationspauschale nicht aus, wird die entsprechende Anzahl Vorsorgefondsanteile verkauft.

Für besondere Aufwände beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 200.00 je Stunde.

Die Stiftung kann die Gebühren jederzeit anpassen. Die Anpassung der Gebühren wird dem Vorsorgenehmer jeweils schriftlich mitgeteilt. Die Gebühren werden dem Kontoguthaben belastet.

Gültig ab 1. Januar 2019